

1. Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lengerich vom 18.09.2012

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 09.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lengerich vom 18.09.2012 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seinen Vertreter

(1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	575,00 €
b) an den 1. Vertreter	120,00 €
c) an den 2. Vertreter	120,00 €
d) an den allgemeinen Verwaltungsvertreter	120,00 €

(2) Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für die oben genannten Personen um jeweils 8,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag.

Artikel 2

§ 6 der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lengerich vom 18.09.2012 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Fahrkosten und Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält der Bürgermeister eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 120,00 €. Der 1. Und der 2. Vertreter des Bürgermeisters erhalten jeweils eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 60,00 €.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Lengerich, den 09. Februar 2022



Wübbe
Bürgermeister

